Abg. Graf Stolberg (cons.): Wenn man das Princip von Leistung und Gegenleistung auf die Post anwenden wolle, ergeben sich sonderbare Consequenzen. Dann müßten zuerst die Telegraphengebühren, danach die Zeitungsbeförderungsgebühren erhöht werden. Die Privatpostanstalten müßten beseitigt werden, natürlich auf gesetzgeberischem Wege. Ein Recht auf Entschädigung haben sie nicht, weil bei allen solchen Neuerungen Interessen verletzt werden, vielleicht könne man aus Billigkeitsrücksichten etwas gewähren.

Abg. Gamp (Rp.): Es wäre richtiger gewesen, diese Tarifdebatte heute zu unterlassen und erst die in Aussicht gestellte Vorlage abzuwarten. Die Aenderung des Zeitungstarifs sei unbedingt nothwendig, denn Leistung und Entschädigung stehe hier in gar keinem Verhältniß. Die Unterscheidung zwischen eiligen und nichteiligen Drucksachen sei empfehlenswerth. Die Privatpostanstalten seien zu beseitigen. Der Grundsatz des staatlichen Briefmonopols müsse durchgeführt werden. Er stehe nicht auf dem Princip der Leistung und Gegenleistung, denn sonst würden ärmere Gegenden überhaupt keine Postverbindung erhalten. Bei der Aufhebung der Privatpostanstalten müsse man des dort angestellten Personals gedenken, vielleicht könne man diese Leute im Reichspostdienst beschäftigen. Die Ausbildung des Telephonwesens erscheine ihm sehr wichtig, während die Telegraphie vielleicht zu weit ausgedehnt sei. Der Landmann spare viel Geld, wenn er eine telephonische Verbindung mit der nächsten Stadt habe. Acht Millionen Mark sei keine zu große Summe für die telephonische Erschließung des platten Landes. Redner empfiehlt dann Erleichterung für den Versandt von Medicin.

Staatssecretair v. Podbielski: Die Reichspostverwaltung hatte nicht die Berechtigung, den Privatpostanstalten die Beförderung von offenen Briefen und Drucksachen nach Schöneberg, Charlottenburg rc. zu verbieten. Um den Inhalt des einzelnen Briefes, Packets oder Drucksache könne die Post sich nicht kümmern. Auf dem Gebiet der Postbauten wolle er mit keinen großen Forderungen kommen, der Postfiscus baue stets theurer als der Privatunternehmer.

Abg. Singer (Soc.): Aus der heutigen Rede des Staatssecretairs habe er den bekannten Satz vernommen: „Vor Paris nichts Neues". Die vom Reichstage wiederholt gewünschten Reformen seien noch in weiter Ferne und würden noch dadurch verdunkelt, daß sie mit einer Beseitigung der Privatpostanstalten verquickt werden sollten. Diese Anstalten seien doch erst infolge von Vernachlässigungen der Reichspost entstanden und entsprächen einem Bedürfnisse des Publicums. An der Erhaltung der Privatposten an sich sei ihm gar nichts gelegen, desto mehr aber an der Uebernahme der Angestellten derselben in den Reichspostdienst. Betreffs der Tariffrage sei das Wichtigste die Herabsetzung des Stadtportos, des Postanweisungsportos für kleine Sendungen und der Fernsprechgebühren. Die Post sei nicht zur fiscalischen Plusmacherei da. Der Telegraphendienst sei nach jeder Richtung auszudehnen. Eine weitere Reform sei die Erhöhung des Maximalgewichts der Briefe von 15 auf 20 g im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden, Arbeiter rc. Das Dringlichste scheine ihm die Personalreform zu sein, um die sich der Herr Staatssecretair sehr verdient machen könne.

Staatssecretair v. Podbielski: Er habe vom Vorredner nur eine mangelhafte Censur erhalten und sie erwartet. Vieles, was der Abg. Singer vorgebracht, habe er schon in seinen vorhergehenden Reden erledigt. Die Tariffragen könnten nicht so im Handumdrehen erledigt werden, sondern erheischten Vorarbeiten aller Art. Es gäbe nur etwa 2900 Angestellte der Privatpostanstalten. Viele davon seien nur Jungen; ob man diese in den Reichsdienst aufnehmen könne, sei doch zweifelhaft. Die Reichspost treibe keine Plusmacherei, müsse aber ihre Einnahmen und einigermaßen Ueberschüsse haben. Werde der Fernsprechdienst ausgedehnt, wüchsen natürlich die Verwaltungsausgaben beträchtlich.

Abg. Dr. Hammacher: Er freue sich, daß der Herr Staatssecretair den festen Willen habe und die vom Reichstage seit Jahren verlangte Reform endlich durchführen wolle, und hoffe, daß die Vorlage möglichst bald den Bundesrath passiren werde. Bezüglich der Privatpostanstalten halte er eine Concurrenz zwischen ihnen und der Reichspost nicht für nützlich; so wie jetzt, könne es nicht weitergehen. Der Staatssecretair von Stephan sei so von der Vorzüglichkeit der Reichspost überzeugt gewesen, daß er die Concurrenz der Privatposten nicht gefürchtet habe. An und für sich seien sie legitim, wie jede andere Erwerbsthätigkeit. Wolle man die Privatposten beseitigen, müsse man sie wenigstens in maßvoller Weise entschädigen. Die Entwickelung des Fernsprechwesens müßte sehr gefördert, und dabei keine Kosten gescheut werden. Eine einheitliche Gebühr für das ganze Reich sei nicht möglich, sie sei am besten nach den besonderen localen Verhältnissen festzulegen. (Beifall.)

Die Discussion wird hierauf geschlossen.

Der Referent Dr. Paasche faßt kurz die Ergebnisse der Debatte zusammen, die den allgemeinen Wunsch nach den mehrfach besprochenen Tarifreformen wiedergebe.

Die Einnahmen werden sodann bewilligt.

Bei den Ausgaben theilt

Dr. Paasche mit, daß das Gehalt des Staatssecretairs auf 30 000 M erhöht werden sollte, daß diese Erhöhung um 6000 M aber in der Budgetcommission wieder rückgängig gemacht worden sei, weil dem Beschlußantrage des Reichstages über die Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten keine Folge gegeben worden wäre.

Abg. Werner (D. Ref.-P.): Seine Partei könne nur in dem Falle für die Erhöhung des Gehalts des Staatssecretairs eintreten, wenn endlich die Wünsche der Unterbeamten erfüllt würden. Redner beschwert sich über die Art der Vertheilung der Gratificationen, über Stellenzulagen rc. Auch bei der Sonntagsruhe bleibe noch viel zu thun übrig. Er freue sich, daß der Herr Staatssecretair endlich eine Zeitungstarifreform in Aussicht gestellt habe. Würden die Privatposten beseitigt, so müsse man für deren Beamte sorgen.

Hierauf wird Vertagung beschlossen. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr: Postetat. Schluß 5 1/4 Uhr.

Aus den Commissionen.

§§ Berlin, 3. Februar. (Privattelegramm.) In der Commission des Reichstags für die Militairstrafgerichtsordnung wurde heute die Berathung der Bestimmungen über die Verhandlung in erster Instanz fortgesetzt. § 270, der den eventuellen Ausschluß der Oeffentlichkeit betrifft und dem Kaiser überläßt, anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen aus Gründen der Disciplin der Ausschluß der Oeffentlichkeit zu erfolgen hat, wurde vorläufig zurückgestellt. § 274 bestimmt: „Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist activen Militairpersonen nur insoweit gestattet, als dieselben im Range nicht unter dem Angeklagten und, wenn mehrere Personen verschiedenen militairischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen." Abg. Gröber (Centr.) beantragt folgenden Zusatz: „Dem Verletzten ist der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen in allen Fällen gestattet". Generallieutenant von Viebahn ersucht, unterstützt vom Abg. Lenzmann (fr. Vp.), aus Gründen der militairischen Disciplin um Ablehnung des Antrages. Der letztere beantragt folgenden Zusatz zum Antrag Gröber: „Das Gericht kann aus Gründen der militairischen Disciplin die Entfernung des Verletzten aus der öffentlichen Verhandlung anordnen, wenn derselbe dem activen Heere oder der activen Marine angehört." Abg. Bassermann (nat.-lib.) beantragt, daß der Ausschluß „in besonderen Fällen" statthaft sein soll. Bei der Abstimmung werden die Anträge Gröber und Lenzmann angenommen. Bei § 275 (nicht öffentliche Verhandlungen) wurde folgender von Gröber beantragter Zusatz beschlossen: „Dem Verletzten ist der Zutritt, wenn die Oeffentlichkeit nicht wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, stets zu gestatten." Doch wurde auch hier der von Lenzmann beantragte Zusatz, betr. die Entfernung des Verletzten, wenn er dem activen Heer angehört, aus Gründen der Disciplin, angenommen. Eine Reihe von Paragraphen passirt unverändert oder mit unwesentlichen Abänderungen. Eine längere Debatte knüpfte sich an § 286, dessen Absatz 1 lautet: „Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein." Abg. Gröber beantragt, Absatz 1 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: „Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte hiermit einverstanden sind. In der Hauptverhandlung vor den Kriegsgerichten in erster Instanz kann das Gericht die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die Thatsache, welche dadurch bewiesen werden soll, zu Gunsten des Angeklagten für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet. Die Gründe, aus welchen die Thatsache unerheblich erachtet wird, sind in dem Beschluß anzugeben. In den Verhandlungen vor den Standgerichten und vor den Kriegsgerichten in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein." Den Absatz 3 des § 286, welcher lautet: „Die Beeidigung eines Zeugen darf unterlassen werden, wenn dessen Aussage nach der Ueberzeugung des Gerichts sich als offenbar unglaubwürdig oder unerheblich darstellt", beantragt Abg. Gröber zu streichen. Generalauditeur Ittenbach widerspricht diesen Anträgen mit Entschiedenheit. Es müsse verhindert werden, daß durch unbegrenzte Zeugenvernehmung die Verhandlung sich zu einem Scandalproceß auswachse. Der Angeklagte habe es in der Hand, einen solchen zu provociren, wenn sämmtliche von ihm vorgeschlagenen Zeugen vernommen werden müssen. Chicanöse Beweisanträge müssen möglichst verhindert werden, hauptsächlich auch solche, die in das Privatleben eingreifen. Es sei seine persönliche Ueberzeugung, daß die verbündeten Regierungen den gestellten Anträgen in keinem Falle zustimmen würden. Die Abgg. Lenzmann und Bassermann treten für die Anträge Gröber ein. Bassermann macht geltend, das Interesse des Angeklagten erheische dringend die Vernehmung sämmtlicher Zeugen. Es könne unter Umständen die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Hauptzeugen entscheidend sein. Da sei die Furcht vor einem Scandalproceß nicht am Platze. Gröber giebt weitere Ausführungen in demselben Sinne. Das Princip der Rechtssicherheit fordere die Annahme seines Antrages. Abg. von Levetzow würde für den Antrag Gröber stimmen, wenn der Angeklagte gehalten wäre, bestimmte Thatsachen für die Zeugenvernehmung anzuführen. Von mehreren Seiten wird erwidert, daß dies selbstverständlich sei. Generallieutenant v. Viebahn hebt hervor, daß nicht nur juristische, sondern noch viel mehr erhebliche militairische Bedenken gegen die Anträge sprechen. Die Anträge Gröber werden darauf angenommen; Abs. 3 erhält schließlich auf Grund combinirter Anträge der Abg. Bassermann, Gröber und Lenzmann folgende Fassung: „Die Beeidigung eines Zeugen darf unterlassen werden, wenn dessen Aussage nach der einstimmigen Ueberzeugung des Gerichts sich als offenbar unglaubwürdig oder unerheblich darstellt und in den letzten beiden Fällen die Beeidigung nicht beantragt ist". Die gesperrt gedruckten Worte sind der Regierungsvorlage zugesetzt bezw. eingefügt. — Die folgenden Paragraphen bis § 321 werden zum Theil unverändert, zum Theil mit Anträgen Gröber's ohne wesentliche Debatte angenommen. Die §§ 322 bis 333 handeln von der Vertheidigung. Die Berathung dieser Paragraphen wird, da der Kriegsminister v. Goßler nicht zur Stelle ist, auf Antrag Munckel's ausgesetzt. Die Berathung gelangte bis § 365 (Berufung) und wird Sonnabend fortgesetzt.

§§ Berlin, 3. Februar. (Privattelegramm.) In der heutigen Sitzung der sechsten Commission des Reichstages (Novelle zur Civilproceßordnung) wurden bei der Abstimmung über § 508 sowohl die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme (von 1500) auf 3000 M, als auch sämmtliche von Mitgliedern gestellten Anträge, durch welche eine Entlastung des Reichsgerichts bewirkt werden sollte, abgelehnt. Nächste Sitzung Freitag.

§§ Berlin, 3. Februar. (Privattelegramm.) In der Petitionscommission des Reichstages kam heute auf Grund der Petition einer „Vereinigung für Auswanderungsfragen" der Fall des Lehrers Rothe zur Sprache. Seitens der Regierungsvertreter Geh. Legationsräthe v. Dirksen und v. Schwartzkoppen wurden die Mittheilungen der Presse über die barbarischen Mißhandlungen, welche der deutsche, in Süd-Brasilien angesiedelte Lehrer Rothe erduldet, bestätigt, zugleich aber mitgetheilt, daß sowohl der deutsche Consul, wie alsbald auch der deutsche Gesandte sich des Verletzten sofort in wärmster Weise angenommen und dessen Interessen mit Nachdruck gewahrt haben. Seitens der brasilianischen Regierung wurde das größte Entgegenkommen gezeigt. Von den fünf Subjecten, die den Lehrer überfallen, sind drei bereits gefänglich eingezogen. Neben der criminellen Sühne erhält der Lehrer seitens der deutschen Regierung eine materielle Entschädigung. Soweit es völkerrechtlich angängig, wird man bemüht sein, von Brasilien diesen Betrag zurück zu erhalten.

---

* Leipzig, 3. Februar. Unter den neuerdings bei dem Reichstag eingegangenen Petitionen befinden sich nach dem dritten Verzeichniß u. A. folgende Eingaben aus dem Königreich Sachsen: Der V. Allgemeine Deutsche Journalisten- und Schriftstellertag zu Leipzig bittet um authentische Interpretation des § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches (grober Unfug). — Richard Wagner, Brauereiinspector in Freiberg, und Genossen bitten um Abänderung des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Hundesperre.) — Der Verein reichstreuer Männer für Meißen und Umgebung zu Meißen bittet um Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, Herabsetzung der Altersgrenze für den Beginn der Rente, Freilassung einer V. Lohnclasse für Einkommen von mehr als 1200 M rc.). — Dr. Lösch, Rechtsanwalt in Dresden, bittet um Abänderung des § 488 der Civilproceßordnung (Abkürzung der Information des Gerichts über den erstinstanzlichen Proceßstoff in der Berufsverhandlung). — Unter den Petitionen, welche der Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen in Berlin überreicht hat um Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Barbiergewerbe, befinden sich solche aus Altenburg, Auerbach, Annaberg, Chemnitz, Crimmitschau, Coswig, Dresden-Land, Döbeln, Dresden, Frankenberg, Glauchau, Großenhain, Hohenstein, Leipzig, Meerane, Pegau, Schneeberg, Strehlen, Waldenburg, Zwickau und Zschopau. — Bei den Petitionen, welche die Schriftleitung des „Deutschen Postboten" in Berlin von Post- und Telegraphen-Unterbeamten um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse einreichte, befinden sich Eingaben aus Bischofswerda, Chemnitz, Crimmitschau, Deuben, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibau, Flöhabrücke, Freiberg, Gersdorf, Glauchau, Grimma, Großenhain, Groß-Röhrsdorf, Kamenz, Klein-Schönau, Kötzschenbroda, Leipzig, Leisnig, Lengefeld, Meißen, Mylau, Niedersedlitz, Oberlößnitz, Oetzsch-Gautzsch, Oschatz, Pegau, Plauen, Pommritz, Potschappel, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Schandau, Schirgiswalde, Seifersdorf, Volkmarsdorf, Werdau, Wilsdruff, Wurzen, Zwickau und Zwönitz.

Sächsischer Landtag.

(Eigenbericht des Leipziger Tageblattes.)

△ Dresden, 3. Februar.

Erste Kammer.

19. öffentliche Sitzung, Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Graf von Könneritz auf Lossa.

Am Regierungstische: Regierungscommissare.

Tagesordnung: 1) Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge. 2) Bericht der ersten Deputation auf das Königliche Decret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend. (Drucksache Nr. 39.)

Der Präsident eröffnet um 12 1/4 Uhr die Sitzung und läßt die Registrande bekannt geben.

Zur Tagesordnung berichtet Landgerichtspräsident a. D. Justizrath Wehinger-Dresden. Der 34 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf enthält lediglich die zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungs-Gesetzes zu demselben erforderlichen Bestimmungen, soweit solche durch Gesetz zu treffen und nicht der Erledigung durch besondere Gesetze vorbehalten sind. Der Entwurf bezweckt ferner, eine Reihe in Kraft bleibender Bestimmungen des Landesrechts mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich in Einklang zu bringen und zum Theil weiter auszubauen; er ist endlich dazu bestimmt, einzelne Gesetzesvorschriften aufzuheben, für deren Beibehaltung es an einem praktischen Bedürfnisse fehlt.

Die erste Deputation beantragt abweichend von der Vorlage, nur in § 3 des Entwurfs den zweiten Satz zu streichen. Nach diesem § 3 nämlich soll in Fällen der dort bezeichneten Art an Stelle einer Verzinsung zu jährlich fünf vom Hundert eine solche von nur vier vom Hundert treten. „Dies gilt, heißt es im 2. Satz des Entwurfs weiter, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat". Daß die hier zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht zu den bestreitbaren und bestrittenen gehört, ergab sich schon aus früheren Verhandlungen über § 18 der Verordnung, die Publication des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 2. Januar 1863. Die Staatsregierung hat sich auch mit dieser Streichung einverstanden erklärt. Im Uebrigen beantragt die Deputation, sämmtliche übrigen Paragraphen des Entwurfs unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zur Generaldebatte nahm zunächst Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich-Plauen das Wort. Redner wünschte, daß es gelingen möge, noch bevor das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, eine Zusammenstellung beider Gesetze zu geben, aus der sich ersehen läßt, welche Bestimmungen des alten sächsischen Gesetzbuches noch in Geltung bleiben. Er ersucht das königl. Justizministerium, die Anregung zu geben, daß eine solche Zusammenstellung auf Grund des vorhandenen Materials erfolge.

Von dem Vertreter der königlichen Regierung wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, dem betreffenden Herausgeber das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen.

Domherr Dr. Friederici-Leipzig giebt verschiedenen Zweifeln und Wünschen Ausdruck in Bezug auf die §§ 7—12 (Hypothekenwesen), 13 (Ueberlassung des Erbbaurechts), 15 (Aufhebung des Abbaurechtes), 18 und 19 (Eintragung ins Grundbuch), 24 (Entschädigungsanspruch) und § 26 (Feststellung der Unschädlichkeit betreffend). Vom Herrn Regierungscommissar werden hierauf zu den einzelnen Paragraphen die erwünschten Aufklärungen gegeben.

Zu § 41 (Erbrecht des Staates an der Hinterlassenschaft der in Landesirrenanstalten aufgenommenen Kranken betreffend) nimmt Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich-Plauen Bezug auf die vor mehreren Tagen verhandelte, den gleichen Gegenstand betreffende Petition Uhle. Nach § 41 sei der Fiscus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei längerer Dauer des Aufenthaltes zu einem Drittheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Alleinerbe sein würde. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas Anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionaire, die noch vor dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landesheilanstalt für Geisteskranke aufgenommen worden sind. In den Motiven zum Gesetzentwurf sei aber hervorgehoben, daß ein derartiges Erbrecht nicht bestehe zu Hubertusburg, in den Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und sittlich gefährdete Kinder, für Epileptische in Hochweitzschen, und beschränkt ist in der Heilanstalt zu Sonnenstein. Es liege also eine gewisse Ungleichmäßigkeit vor bezüglich der Anstalten, die Insassen und Zeitdauer u. s. w. Er wolle nicht, daß man das Erbrecht im Allgemeinen beseitige, bitte aber die Regierung zu erwägen, ob nicht in dieser Beziehung eine gleichmäßige Aenderung der Bestimmungen möglich wäre. Er enthalte sich eines directen Antrages, da es ja feststehe, daß seitens der Regierung in einzelnen Fällen auf das Erbrecht Verzicht geleistet werden kann, er gebe aber anheim, ob nicht in Bezug auf den überlebenden Ehegatten von diesem Verzicht durchweg Gebrauch gemacht werden kann.

Graf von Rex-Zehista verweist auf seinen schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß das Erbrecht des Fiscus an den in Irrenanstalten Verstorbenen beseitigt werde. Er habe daran auch z. B. die Befürchtung geknüpft, daß deshalb Viele von der Unterbringung ihrer Kranken in Landes-Irrenanstalten absehen. Er nehme noch wie vor den Standpunct ein, daß es wünschenswerth sei, das Erbrecht des Staates überhaupt fallen zu lassen. Dieses Vorrecht bringe dem Staate keinen wesentlichen Vortheil, für andere aber Härten, die sehr wohl beseitigt werden können.

Regierungscommissar Geh. Rath v. Bernewitz erklärte, daß die Regierung schon bei Berathung der Petition Uhle (Verzicht auf das Erbrecht) sich verpflichtet gehalten habe, in Erwägungen einzutreten, inwieweit dieses Erbrecht im Allgemeinen aufgegeben werden könne. Diese Erwägungen seien aber noch nicht abgeschlossen, weil darüber auch noch das königl. Finanzministerium zu hören sei.

Nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Dr. Dittrich werden die Anträge der Gesetzgebungs-Deputation und damit der ganze Gesetzentwurf mit der beantragten Abänderung des § 3 einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung: Freitag Vormittag 11 Uhr. Tagesordnung: Petitionen.

Zweite Kammer.

37. öffentliche Sitzung, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Ackermann.

Am Regierungstische: Staatsminister von Metzsch, Dr. Schurig und Regierungscommissare.

Tagesordnung: Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Cap. 38 bis 41 des Staatshaushalts-Etats für 1898/99, das Departement der Justiz betreffend. (Drucksache Nr. 72.)

Der Präsident eröffnet um 10 1/4 Uhr die Sitzung und läßt die Registrande bekanntgeben.

Zum einzigen Punkt der Tagesordnung berichtet Namens der Finanzdeputation A. Abg. Uhlmann-Stollberg. Im Allgemeinen sind zu dem Etat der Justizverwaltung diesmal keine Bemerkungen zu machen. Insoweit die Einstellungen in diesem Etat von jenen des Vorjahrs abweichen, sind sie durch die bei den einzelnen Titeln gegebenen Erläuterungen begründet, worauf hiermit in der Hauptsache verwiesen wird. Nur zu einigen Titeln hat die Deputation noch weitere Auskünfte erbeten und erhalten, wie sie bei den betreffenden Stellen mitgetheilt sind. Ueber die das Justizministerium betreffenden Einstellungen im außerordentlichen Etat wird noch anderweitig Bericht erstattet.

Zu Cap. 38 (Justizministerium nebst Kanzlei und Specialfiskalat) wird beantragt,

die Einnahmen in Höhe von 1400 M zu genehmigen,

die Ausgaben mit 230 460 M, darunter 10 000 M transitorisch, zu bewilligen.

Zu Cap. 38 eröffnet die Debatte:

Abg. Fräßdorf-Mickten (Soc.) betont, daß seine Partei leider auch in diesem Landtage wieder Veranlassung habe, sich über die Handhabung der Justiz in Sachsen zu beschweren. Es zeige sich im Allgemeinen eine Verschärfung der Strafmittel gegen oppositionell-politische Parteien in ganz Deutschland und besonders in Sachsen. Nach der Ausübung der Strafgewalt könne man ungefähr den Culturstandpunct eines Staates bemessen, und wenn man auch sagen könne, daß die culturelle Entwickelung Deutschlands und speciell Sachsens überaus vorwärts geschritten sei, so zeige sich das doch nicht bei der Strafabmessung und dem Strafvollzug selbst. Es seien besonders scharfe Urtheile erfolgt in den letzten Jahren gegen politisch unliebsame Parteiangehörige, die seiner Meinung nach unserer Justiz durchaus nicht förderlich sein könnten. Er müsse wünschen, daß die Socialdemokratie mit demselben Maße gemessen werde, wie die übrigen Parteien. Der Herr Justizminister werde es allerdings bestreiten, daß dies nicht geschehe, er, Redner, behaupte aber, daß das Bestreben doch vorhanden sei und auch wiederholt in der bürgerlichen Presse zum Ausdruck gelangt sei. Den Vorwurf, daß die Socialdemokraten Feinde der Ordnung seien, weise er zurück. Wer bestimme denn, was Ordnung ist? Etwa eine bestimmte Gesellschaftsclasse, eine bestimmte Partei? Ordnung sei ein Begriff, über den sich streiten lasse (Oho!). Sie (zur Rechten gewendet) halten es für in der Ordnung, daß die Bevölkerung fortgesetzt bis an die Zähne bewaffnet ist. Wir halten es nicht für nothwendig. (Gelächter.) Es steht fest, daß Sie so wenig wie wir endgiltig bestimmen, was Ordnung ist. Es werden wiederholt Ausnahmegesetze gegen die Socialdemokratie verlangt, bei uns in Sachsen sind solche bei der allgemeinen Handhabung unserer Gesetze überflüssig. Der Ruf nach Ausnahmegesetzen ist nur darauf gerichtet, uns politisch wehrlos und rechtlos zu machen, um damit schließlich von einer unbequemen Kritik befreit zu werden. Majestätsbeleidigungen seien noch unter Bebel und Liebknecht mit Festungshaft bestraft worden, jetzt sei das nicht mehr der Fall, ja, es würden immer schärfere Strafen ausgeworfen. Was werde jetzt nicht Alles als Majestätsbeleidigung angesehen! Man brauche nur bei einem Hoch auf Kaiser oder König sitzen zu bleiben, so werde man wegen Majestätsbeleidigung bestraft. (Sehr richtig!) Damit erweise man aber den Herrschern keinen Dienst und auch der Monarchie nicht. Besonders müsse er sich gegen den dolus eventualis wenden, denn mit diesem sei Alles möglich. Ganz besonders strenge Strafen würden für Preßvergehen ausgeworfen. Ferner verbreitet sich Redner ausführlich über den sogenannten groben Unfugsparagraphen, der jetzt als Mädchen für Alles gebraucht werde. Wenn man eine unliebsame Handlung nicht unter einen bestimmten Strafgesetzbuches-Paragraphen bringen könne, so benutze man einfach den § 360 Abs. 11. Was früher als grober Unfug nicht angesehen worden sei, sei es jetzt. Es liege hierzu auch eine Petition von Juristen vor, die eine Aenderung dieses Zustandes wünschte. Vor allen Dingen sei es ein Unrecht, daß der Boycott unter diesen Paragraphen gebracht worden sei. Dieser Paragraph führe in seiner gegenwärtigen Auslegung zu Ungeheuerlichkeiten und bedeute an sich selbst einen großen Unfug. Auch der Deutsche Journalisten- und Schriftstellertag habe sich an den deutschen Reichstag und sächsischen Landtag wegen Abänderung dieser Bestimmung gewendet. Er müsse den Wunsch aussprechen, daß der Vertreter der sächsischen Regierung im Bundesrathe auf Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes hinwirke. Bezüglich des Boycotts bemerkt er, daß man früher nichts Strafbares darin erblickt habe, seit dem Inkrafttreten des Socialistengesetzes aber sei auch der Boycott unter diesen Paragraphen gestellt worden. Die heutige Anwendung des Unfugsparagraphen erschwere die wirthschaftlichen Kämpfe der Arbeiter. So scharf man bei Arbeiterausständen die Arbeiter beurtheile, so viel Milde finde man gegenüber den Arbeitgebern, und er wolle auch hier, daß mit gleichem Maße gemessen werde. Hierauf zieht er das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes an, der in seinen Statuten u. A. bestimmt, daß jedes Mitglied, welches einen Arbeiter einstellt, der sich an einem Streik betheiligt hat, eine Strafe von 500 M an die Verbandscasse zu zahlen hat. Das sei eine Drohung, die unvereinbar sei mit § 153 der Gewerbe-Ordnung, und hier müsse bei der sonst so scharfen Auslegung dieses Paragraphen entschieden eingeschritten werden, sonst müsse er sagen, daß mit zweierlei Maß gemessen werde. Das conservative officielle Organ könne sich nicht genug leisten, wenn es gelte, gegen die Arbeiterausstände und den wirthschaftlichen Kampf der Arbeiter vorzugehen. Man verlange in dem gedachten Organ, daß jeder Arbeiter, der aus einer Beschäftigung in die andere übertritt, ein polizeiliches Zeugniß über seine politische Gesinnung beibringen solle. Diese Handlungsweise sei eine Nichtswürdigkeit, wie man sie nur bei den Conservativen finden könne.

Der Herr Präsident rügt diesen Ausdruck als unparlamentarisch, wogegen sich Abgeordneter Fräßdorf mit dem Anführen vertheidigt, daß der Abgeordnete Mehnert in der Sitzung vom 16. November vorigen Jahres von einer Nichtswürdigkeit der Socialdemokratie gesprochen habe und ihm deshalb ebenfalls ein Ordnungsruf hätte ertheilt werden müssen. Das sei nicht geschehen und der Ausdruck müsse ihm, dem Redner, daher ebenfalls gestattet werden. Er bitte deshalb den Herrn Präsidenten in aller Höflichkeit, entweder die Rüge zurückzunehmen oder dem Abgeordneten Mehnert nachträglich eine Rüge zu ertheilen. (Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident Ackermann erwidert, er werde weder das Eine noch das Andere thun und (zum Abgeordneten Fräßdorf gewendet) wenn Sie einmal einen Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Mehnert für angezeigt erhalten, so wäre es Ihnen unbenommen gewesen, ihn zu beantragen. Sie haben das nicht gethan, jetzt ist die Sache nach so langer Zeit für mich abgethan.

Abgeordneter Fräßdorf-Mickten (Soc.) bemerkt, daß sie, die Socialdemokraten, keine Veranlassung dazu gegeben hätten. Sie wünschten auch nicht, daß Jemand einen Ordnungsruf bekäme, es sei denn bei außerordentlichen Fällen, aber er wünsche, daß er ebenso behandelt werde, wie jedes andere Kammermitglied. Wenn es durch den Präsidenten nicht geschähe, so setze er Zweifel in eine unparteiliche Geschäftsführung.

Bei der Unruhe des Hauses war die Erwiderung des Präsidenten auf der Tribüne nicht zu verstehen.

Redner wendet sich hierauf gegen die allgemeine Handhabung der Justiz und meint, daß ein großer Unterschied darin bestände, ob es sich bei einem Angeklagten um einen Besitzenden oder Besitzlosen handele. Der Erstere werde gegen Cautionsstellung aus der Haft entlassen und könne alle Hebel in Bewegung setzen, um seine Freisprechung oder möglichst geringe Verurtheilung zu erwirken. Anders stehe es mit den Armen, besonders solchen ohne festen Wohnsitz und solchen, die nach verschiedenen Richtungen hin unbequem geworden seien. Bei den letzteren liege viel weniger ein Fluchtverdacht vor als bei den Besitzenden.

Hier liege jedenfalls keine Rechtsgleichheit vor, auch sei die Ablehnung der Cautionsstellung durch einen Dritten bei einem andern politischen Verbrecher im Gesetz nicht begründet. Mit der Verhängung von Haftstrafen überhaupt gegen unliebsame Parteiangehörige gehe man zu leicht um. — Er meine, daß der Herr Justizminister seine Ausführungen theilen müsse, und wenn derselbe schon 1894 gesagt habe, als es sich um dasselbe Capitel handelte, „Justitia fundamentum regnorum", so wünsche Redner, daß dieser Grundsatz allenthalben gelte, und wo ihm noch nicht Rechnung getragen worden, ihm Geltung verschafft werde. Unter dem Widerspruch des Hauses wendet sich nun Redner zur Stellung der Richter gegenüber den Angeklagten und führt dann aus, daß der Richter in dem Augenblicke, wo er den Talar anziehe, doch nicht seinen politischen Anschauungen ablege, und selbst, wenn er die beste Absicht habe, unparteilich zu sein, den Angeklagten, mit dem er fühlt, der seiner Gesellschaftsclasse entstammt, milder beurtheilt, als einen Andersgesinnten. Weiter wendet sich Redner in ausführlicher Weise gegen die Art der Gefangenentransporte und verurtheilt ganz besonders die Fesselung der Redacteure Schulze und Steiger; die zwar nach Aeußerungen der Regierung nicht zu Recht bestanden habe, für die aber die Regierung auch kein Wort des Bedauerns beifüge. Verurtheilte Socialdemokraten rissen nicht aus; wer sich als Socialdemokrat einer Strafe entziehe, schädige die Partei, indem alsdann später andere Genossen nur um so schärfer bestraft würden. Im Fall Schulze sei eine Fesselung durchaus nicht am Platze gewesen. Redner bezieht sich sodann auf die Artikel verschiedener Zeitungen und verweist auf Herrn v. Schorlemer und Freiherrn v. Hammerstein, die ganz anders behandelt worden wären.

Der Herr Justizminister verordne ja in seinem Verordnungsblatt alle Tage etwas; er möge doch auch einmal in dieser Richtung etwas verfügen. Wenn man den Herrn Justizminister ansehe, dann möchte man glauben, daß er solche Handlungen nicht zulasse. Einer Entschädigung unschuldig Verurtheilter stimmten sie zu und gingen auch noch weiter, indem sie auch eine Entschädigung für unschuldig Verhaftete wünschten. Er hoffe, daß der Herr Justizminister in jeder Beziehung eine befriedigende Erklärung abgebe. Die Justiz dürfe kein Kampfmittel gegen politische Parteien sein. Käme man auf diesen Standpunct und werde derselbe allgemein, dann wehe der Justiz und der heutigen Gesellschaftsordnung! Schaffen Sie Gleichheit, dann schaffen Sie auch Gerechtigkeit. Ungleiche Behandlung grenze an Barbarei.

Abg. Opitz-Treuen (cons.) wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Fräßdorf und rechtfertigt den sog. Unfugs-Paragraphen 360 Absch. 11, der von den zuständigen Behörden mit außerordentlicher Latitude gehandhabt werde. Wenn Abg. Fräßdorf meine, daß der Paragraph einseitig gegen die Socialdemokratie zur Anwendung gelange, so verweise er doch auf die Entstehung der Socialdemokratie und ihres ganzen Gebahrens gegen die staatliche Ordnung. Ueberdies gehöre § 360 zur Competenz des Reiches und es würde sich weder im Reichstag für eine Beseitigung dieses Paragraphen, noch im Landtag für eine Demonstration gegen denselben eine Mehrheit finden. Abg. Fräßdorf habe weiter der Justizverwaltung schwerwiegende Vorwürfe gemacht und die Durchführung der Untersuchungshaft als einseitig und ungleich gehandhabt bemängelt. Die Untersuchungshaft sei aber keine Strafhaft, sondern eine Sicherung des Staates gegen Flucht und Verschleierung des Thatbestandes. Die Ansicht des Abg. Fräßdorf, daß man die Richter lediglich den besitzenden Classen entnehme, sei unzutreffend, denn man könne Richter, die aus den Kreisen von kleinen Beamten, Geistlichen, Lehrern hervorgingen, nicht zu den Besitzenden rechnen. Es sei nicht angezeigt gewesen, den Fall Schulze auf sich beruhen zu lassen, nachdem derselbe in der Presse, im Reichstage und hier in der Deputation genügend beleuchtet und geklärt sei. Den alten Schmöker noch einmal vorzuholen, beweise ihm lediglich, daß eigentliche begründete Vorwürfe sich nicht hätten construiren lassen. Die Richter müsse er gegen den Vorwurf der Parteilichkeit entschieden in Schutz nehmen. Dem Abg. Fräßdorf empfehle er, eine Instruction auszuarbeiten, die verhindert, daß Gefangene entrinnen, und weiter verhindert, daß keine Mißgriffe begangen werden. (Bravo.)

Abg. Goldstein-Zwickau (Socialdem.): Wenn der Abg. Opitz vergleichsweise vielleicht gegen sein Wollen ausgeführt habe, daß Verbrecher und übele Vergehen gleich behandelt würden, die Socialdemokratie aber, wegen ihrer politischen Stellung ungleich, so sei er dankbar dafür. Bezüglich des § 360 heiße es ja, was man nicht definiren kann, sieht man als groben Unfug an. Der Paragraph sei lediglich gegeben wegen physischer Belästigung, aber nicht wegen ethischer Belästigung. Sie hätten seiner Zeit eine Declaration im Reichstag verlangt, warteten aber heute noch auf eine Antwort. Abg. Opitz entschuldige eben Alles. Er gäbe ja zu, daß nicht alle Richter bemittelt seien, aber durch die Universität, durch das ganze Couleurleben rückten sie in eine andere Sphäre. Sie entfremdeten sich dadurch aber auch dem Volke. So verliere der Geistliche die Fühlung mit der Gemeinde und der Referendar habe und nehme solche Fühlung erst gar nicht. Richter und Rechtsanwälte zögen mit dem Talar auch ihre besondere politische Gesinnung an und urtheilten darnach. Redner verbreitet sich sodann über die Zustände im Amtsgerichtsbezirk Zwickau, woselbst der Herr Rudert ein Socialistenfresser ersten Ranges sei (Heiterkeit), und bringt verschiedene Urtheile vor, die wegen Beleidigungen ergangen. Der Deputationsbericht sei so nichtssagend wie möglich. Die Herren möchten ihnen doch einmal einen einzigen Fall nachweisen, daß innerhalb der letzten 20 Jahre ein verurtheilter Socialdemokrat ausgerissen wäre. Hätte man Steiger mit Marschroute nach Zwickau geschickt, so wäre er auch allein angekommen und die Fesselung des Redacteurs Schulze sei ebenfalls unnöthig gewesen. Zunächst wären wir doch alle Menschen und dann erst Nationalliberale, Conservative oder Socialdemokraten. Man solle aber Menschen menschenwürdig behandeln. Seines Wissens habe der Justizminister vor 2 Jahren eine Verfügung erlassen, wonach bei Untersuchungen bezügl. der Feststellung von Vorstrafen nach rückwärts nicht über 10 Jahre hinausgegangen werden solle. Dieser Verfügung werde aber nicht entsprochen, wie Redner an verschiedenen Beispielen darlegt. Er bitte den Herrn Minister hierüber um eine Auskunft.

Abg. Dr. Schill-Leipzig (natlib.) bemerkt, daß ein großer Theil der Ausführungen der Abgeordneten Fräßdorf und Goldstein bestanden hätten in einer Kritik richterlicher Entscheidungen und Urtheile. Er habe schon früher und wiederholt bedauert, daß eine solche Kritik hier erfolge. (Bravo!) Er sei der Ansicht und befinde sich jedenfalls in Uebereinstimmung mit seinen näheren Freunden, daß die Unabhängigkeit der Richter nicht nur auf dem Papier stehe, sondern auch in Wahrheit vorhanden sei. (Bravo!) Wir sind der entschiedenen Ansicht, daß diese volle Unabhängigkeit der Richter unter allen Verhältnissen gewahrt wird. (Bravo!) Nun habe der Abg. Fräßdorf zwar bemerkt, daß der Herr Justizminister den Gerichten gegenüber nichts thun könne, habe dann aber hinzugefügt, daß sie, die Socialdemokraten, hier sagen müßten, was sie wollten. Ein Richter aber, der nicht nach Pflicht und Gewissen urtheile, sondern etwa nach dem,